

Stadt Uetersen

48. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 110 „Hus Sünnschien und Umgebung“

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) und frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Stand: 03.05.2022

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Tina Hartz

M.Sc. Lisa-Marie Schwuchow

Dr. rer. nat. Wiebke Hanke

M.Sc. Lena Brinkmann



ELBBERG Kruse, Rsthje, Springer, Eckebrecht Partnerschaft mbB
Architekt, Stadtplaner und Landschaftsarchitekt
Lehmweg 17 20251 Hamburg 040 460955-60 mail@elbberg.de www.elbberg.de

Inhalt

Die frühzeitige Behördenbeteiligung hat mit Schreiben vom 29.10.2021 mit Frist bis zum 03.12.2021 stattgefunden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer Auslegung hat von 29.10.2021 bis 03.12.2021 stattgefunden.

1	Behörden / Träger öffentlicher Belange	4
1.1	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 01.11.2021	4
1.2	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 02.11.2021	4
1.3	Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 09.11.2021	5
1.4	Kreis Pinnberg, 29.11.2021	5
1.5	Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zum Bebauungsplan, 02.12.2021	6
1.6	Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zur FNP Änderung, 02.12.2021	13
1.7	Kreis Pinneberg – Brandschutz, 30.11.2021	16
1.8	BUND SH, 30.11.2021	16
1.9	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 03.12.2021	20
1.10	Deutsche Telekom Technik GmbH, 01.11.2021	21
1.11	Schleswig-Holstein Netz AG, 03.11.2021	22
1.12	Schleswig-Holstein Netz AG, 17.11.2021	22
1.13	Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, 31.10.2021	23
1.14	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung, 01.11.2021	24
1.15	Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung, 02.11.2021	24
1.16	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH GBP, 12.11.2021	25
2	Private Stellungnahmen	26
3	Landesplanerische Stellungnahme	27
3.1	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Referat IV 52, 08.12.2021	27

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- AZV Südholstein, 01.11.2021
- Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt, 01.11.2021
- Gemeinde Moorrege, Groß Nordende, 11.11.2021
- Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, 01.11.2021
- Deutsche Flugsicherung, 29.11.2021
- Handwerkskammer Lübeck, 23.11.2021
- IHK Kiel, 03.12.2021
- Landwirtschaftskammer S-H, 18.11.2021
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, 10.11.2021
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH, 29.11.2021
- Stadt Tornesch, 12.11.2021

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme eingereicht:

- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes S-H
- Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr- Niederlassung Itzehoe
- Landesamt für Denkmalpflege S-H
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Abt. 2 Landwirtschaft und Abt. 5 Naturschutz und Forst
- Gebäudemanagement Schleswig-Holstein
- Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- Amt Geest und Marsch Südholstein
- Gemeinde Appen, Neuendeich, Heidgraben
- NABU Schleswig-Holstein
- Stadtwerke Uetersen
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Holsteiner Wasser GmbH, Wasserwerk Haseldorfer Marsch
- Hamburg Wasser, Bereich G12 – Erschließung und Baurechtsfragen
- Stadt Uetersen, Jugendbeirat
- Kreisbauernverband Pinneberg
- Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Pinneberg
- Wirtschaftsförderungs-, Entwicklungs- u. Planungsgesellschaft d. Kreise Pinneberg und Segeberg mbH

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 01.11.2021

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Kenntnisnahme.

1.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, 02.11.2021

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.3 Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, 09.11.2021

In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Kenntnisnahme.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt

Dezernat 33, Sachgebiet 331

Mühlenweg 166

24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

1.4 Kreis Pinnberg, 29.11.2021

Im Rahmen der Landesplanungsanzeige gem. § 11 (1) LaplaG zu der o.a. Bauleitplanung der Stadt Uetersen leite ich Ihnen die Unterlagen in digitaler Form zu.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Die Stadt Uetersen beabsichtigt ihre bestehende soziale Einrichtung „Hus Sünn-
schien“ planungsrechtlich neu zu fassen, um den Bestand und die Entwicklung
der derzeitigen Nutzungsstruktur nachhaltig zu sichern. Die Einrichtung befindet
sich innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Achsenraums. Konflikte mit
bestehenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung bestehen nicht.
Der Kreis Pinneberg hat **keine grundsätzlichen Bedenken** gegen die vorge-
brachten Planungsziele der Stadt Uetersen. Eine gesonderte Stellungnahme des
Kreises Pinneberg im Rahmen dieser Landesplanungsanzeige erfolgt nicht mehr.
Fachrechtliche Einzelstellungen erfolgen im Rahmen des parallel laufen-
den Beteiligungsverfahrens gem. § 4 (1) BauGB.

1.5 Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zum Bebauungsplan, 02.12.2021

Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen zu diesem Zeitpunkt für die Fläche
keine Erkenntnisse vor, die ein bodenschutzrechtliches Untersuchungsbedürfnis
in Hinblick auf eine Gefährdungsuntersuchung durch die Stadt Uetersen erfordern.
Da die Fläche nicht gut über Flusswege und/ oder Radwege aus der Stadt er-
schlossen ist, wird das Auto das Transportmittel der Wahl sein. Hier besteht
dann für die Erschließung und Nutzung der Einrichtung ein an Bedarf an ausrei-
chend breiten Fahrwege, Halte-, Wende- und Parkplätzen für Mitarbeiterinnen
und Besucher.

Der vorhandene Waldboden entlang des dargestellten Fahrweges ist nicht ge-
eignet diese Funktion zu erfüllen.

Hier kommt es zu nicht mehr rückgängig zu machenden Bodengefügeschäden
durch Befahrung.

Im B-Plan gibt es keine Aussagen dazu, wie groß dieser zusätzliche Bedarf an
„Verkehrsflächen und Stellplätzen“ ist, welche Flächengrößen dafür notwendig
sind und wo diese Flächen im Plangeltungsbereich zur Verfügung stehen.

Nach den seit kurzem auf dem Landwirtschafts- und Umweltatlas SH verfügba-
ren Bodenfunktionsbewertungen liegen Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad
für eine bzw. zwei Bodenfunktionen vor. Diese Böden sind empfindlich für Stoff-
einträge. Dieses ist bei der beabsichtigten Nutzung der Bodenflächen zu be-
rücksichtigen.

Kenntnisnahme.

Durch die Bestandssicherung ist mit keinem zusätzlichen Bedarf an Stellplät-
zen zu rechnen. Derzeit befinden sich etwa 25 Stellplätze zentral auf dem Ge-
lände, diese sind unbefestigt. Außerdem sind gemäß Festsetzung 1.2. Stell-
plätze und befestigte Wege und Flächen mit versickerungsfähigen Materialien
zu befestigen (z.B. breitfugiges Pflaster, Öko-Pflaster, Rasengittersteine, was-
sergebundene Decken, Schotterrasen o.ä.).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Für Podsol wurde in der Bodenkarte als Grundwasserstufe zeitweilig bis 10 dm unter Flur angegeben. Jahreszeit- und regenereignisabhängig sind die Gräben auch mal wasserführt.</p> <p>Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86</p> <p><u>Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:</u> Die Entwässerungssituation für das anfallende Niederschlagswasser auf dem B-Plan-Gebiet ist bei der unteren Wasserbehörde nicht bekannt. Es ist ein Nachweis über die ordnungsgemäße Beseitigung des gesamten auf dem Grundstück anfallenden Oberflächenwassers bis hin zur offenen Vorflut (Graben) oder Kanalisation bei der unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner für die unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Hartwig Neugebauer, Tel-Nr. 04121 4502-2301.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Auf dem Grundstück befindet sich eine Versickerungsanlage (Rigolenversickerung) für die Entwässerung der Dachflächen der Kindertagesstätte. Weiteres anfallendes Oberflächenwasser wird im Bestand versickert sowie in einen vorhandenen Kanal eingeleitet. Entsprechende Bestandspläne liegen der Stadt Uetersen vor.</p> <p>Der Bebauungsplan sichert die bereits vorhandene Bebauung bauplanungsrechtlich und bietet kaum Möglichkeiten einer zusätzlichen baulichen Entwicklung. Außerdem soll durch die Planung gegenüber dem derzeitigen Bestand keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet werden. Es handelt sich um genehmigte Bauten. Ein erneuter Nachweis der Oberflächenentwässerung ist daher nicht erforderlich. Eine Darstellung der Entwässerungssituation wird in die Begründung unter dem Punkt Ver- und Entsorgung aufgenommen.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:</u> Der B-Plan 110 liegt überwiegend im WSG Uetersen, Zone III A.</p> <p>Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Boden- u. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist in der Schutzzone III A verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich und die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der Wasserbehörde vor dem Einbau vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde ist Herr Hartung, Tel. 04121 4502-2280.</p> <p>Die Verwendung von wassergefährdenden Betonzuschlagstoffen ist unzulässig. Bei der Verlegung von Abwasserleitungen und -kanälen im Wasserschutzgebiet ist die DIN EN 1610 und das ATV Arbeitsblatt A 142 zu beachten.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Ein Hinweis über die überwiegende Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet sowie ein Verweis auf die Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung wird ergänzt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Untere Wasserbehörde/Grundwasser:</u> Ein Entwässerungskonzept für das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser wird im B-Plan nicht beschrieben. Auf dem Grundstück befindet sich bereits eine Versickerungsanlage für die Entwässerung der Dachflächen der Kindertagesstätte. Falls durch die Aufstockung oder Erweiterung der bestehenden Gebäude weitere Flächen an die Versickerungsanlage angeschlossen werden sollen, muss die Anlage nach DWA Arbeitsblatt A138 entsprechend neu berechnet und ggf. neu dimensioniert werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser ist im Wasserschutzgebiet erlaubnispflichtig. Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Darstellung der Entwässerungssituation und der Hinweis auf evtl. Neudimensionierungen wird in die Begründung unter dem Punkt Ver- und Entsorgung aufgenommen. Weiteres siehe oben im Abwägungsvorschlag zu „Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser“.</p>
<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken. Der gesamte Geltungsbereich sowohl der F-Plan Änderung als auch des Bebauungsplans wurde mit der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet 07 „Moorige Feuchtgebiete“ vom 24.10.2005 unter besonderen Schutz gestellt. Bereits bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes waren die derzeitigen baulichen Anlagen vorhanden und das Gebiet wurde für zahlreiche soziale Zwecke genutzt. Der jetzt vorliegende Bebauungsplan sichert die vorhandene Bebauung bauplanungsrechtlich. Er bietet kaum Möglichkeiten einer zusätzlichen baulichen Entwicklung. Durch die Planung soll gegenüber dem derzeitigen Zustand keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet werden. Da der B-Plan nur der Sicherung des vorhandenen Bestandes dient, ist aus meiner Sicht eine Entlassung aus dem LSG nicht zwingend erforderlich. Dies wurde auch bereits im August 2021 der Stadt Uetersen mitgeteilt. Eine Entlassung des gesamten Geltungsbereichs aus dem LSG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die im Umweltbericht vorgelegte Ausgleichsermittlung ist zu überarbeiten. Die Grundflächenzahl für die Gemeinbedarfsfläche wird mit 0,6 festgesetzt. Bei einer maximal zulässigen Überschreitung der GRZ um 50% ergibt sich eine</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Grundflächenzahl wurde mit 0,6 und einer maximal zulässigen Überschreitung von 50% festgesetzt. Dadurch ergibt sich eine maximal zulässige Grundflächenzahl von 0,8 (§19 BauNVO)</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>potenzielle Versiegelung von 8.325 m² (im Umweltbericht werden 7.400 m² angegeben). Die zulässige Versiegelung erhöht sich somit um 4.848 m² (im Umweltbericht sind es 3.923 m²) was zu einem Ausgleichsbedarf von 2.424 m² führt (gegenüber 1.962 m² im Umweltbericht).</p> <p>Die für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Kompensationsfläche muss verbindlich benannt werden.</p> <p>In der Begründung zum BLP ist eine konkrete Ausgleichsfläche/ -maßnahme darzustellen und die entsprechenden Zielsetzungen sind zu benennen.</p> <p>Der B-Plan kann ohne Nennung der konkreten Ausgleichsmaßnahme nicht rechtswirksam werden.</p> <p>Falls Sie die erforderliche Kompensation über ein Ökokonto abwickeln wollen steht Ihnen hierfür u.a. die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein oder die Landwirtschaftskammer zur Verfügung.</p> <p>Ansprechpartnerin bei der Ausgleichsagentur ist Frau Ojowski (0431 / 210 90 - 701 ute.ojowski@ausgleichsagentur.de)</p> <p>Ansprechpartnerin bei der Landwirtschaftskammer ist Frau Röhlig (04551 9598-48 hroehlig@lc-sh.de)</p> <p>Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist unzureichend, da er hinsichtlich möglicher Fledermausquartiere keine abschließenden Aussagen trifft. Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen.</p> <p>Die pauschale Aussage, dass sich im Rahmen der Baufeldräumung eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht vermeiden lässt kann fachlich nicht nachvollzogen werden. Die Aussage, dass die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht verbotsrelevant ist, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt ist nur dann zutreffend, wenn in der Umgebung in ausreichenden Umfang und in entsprechender Güte geeignete Ersatzhabitate vorhanden sind, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie von der lokalen Population angenommen werden. Hierzu finden sich im Umweltbericht keine Hinweise.</p> <p>Es muss bereits im B-Plan Verfahren geklärt werden, ob es zum Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände kommt. Hierzu sind dann konkrete Aussagen zu treffen. Eine Verlagerung der erforderlichen Untersuchungen</p>	<p>demnach eine potenzielle Versiegelung von 7.400 m². Es kommt zu keiner Erhöhung der Versiegelung gegenüber dem jetzigen Zustand.</p> <p>Die gewählte Kompensationsfläche wird in den Umweltbericht eingestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen: Das Eintreten der artenschutzrechtlichen verbotstatbestände wird im Umweltbericht dargestellt. Im Ergebnis kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden, wenn entsprechende Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird von einem Besatz von Fledermäusen an den Gebäuden ausgegangen (Worst-Case-Annahme). Entsprechende CEF-Maßnahmen sollen möglichst die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Möglichkeit geeigneter ähnlicher Strukturen in der näheren Umgebung werden im Umweltbericht artspezifisch weiter ausgearbeitet.</p> <p>Vorerst sind keine Eingriffe in Gebäudestrukturen vorgesehen und die Aufstellung des Bebauungsplans dient in erster Linie der Bestandssicherung. Da nicht klar ist, ob und wann Eingriffe stattfinden, ist eine genaue Untersuchung betroffener Strukturen zeitnah zu einer Baugenehmigung empfehlenswert,</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>bezüglich der potenziellen Fledermausquartiere auf die Phase des Bauabbrisses bzw. der Gehölzrodung ist nicht zulässig. Die durch Quartierverlust erforderlichen CEF-Maßnahmen müssen im B-Plan verbindlich festgesetzt werden.</p>	<p>zumal keine Hinweise auf Vorkommen bekannt sind. Eine zukünftige Möglichkeit wurde dennoch im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages untersucht. Eine Potenzialeinschätzung für planungsrelevante Arten als Worst-Case-Ansatz ist grundsätzlich zulässig (BVerwG, Urteil vom 9.07.2008 – 9 A 14.07 Autobahn-Nordumgehung von Bad Oeynhausen, Rn. 54; BVerwG, Urteil vom 6.11.2013 – 9 A 14.12 Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede, Rn. 51). Eingriffe in Gehölze, die Quartierspotenzial aufweisen (BHD > 30 cm) werden durch den B-Plan nicht vorbereitet. Dies wird im Umweltbericht verständlicher dargestellt. Frühzeitig festgelegte CEF-Maßnahmen würden nicht gezielt für die Fledermauspopulation zum Tragen kommen, die ggf. zu einem viel späteren Zeitpunkt einen Verlust erfährt, weshalb eine Ausarbeitung dieser im Zusammenhang mit einem konkreten Umbau bzw. Abriss und in Abstimmung mit der UNB für sinnvoll gehalten wird. Dieser Sachverhalt wird im Umweltbericht verständlicher ausgearbeitet. Diese sind als Hinweis Nr. 1 und Nr. 2 zum Artenschutz auf der Planzeichnung dargestellt.</p>
<p>Entgegen der Darstellung im Umweltbericht, bedürfen Gehölzfällungen innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG immer einer Befreiung nach § 67 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde. Eine Befreiung kann nur dann erteilt werden, wenn die in § 67 BNatSchG genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine fachkundige Überprüfung ist nicht ausreichend.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis wird in den Umweltbericht übernommen.</p>
<p>Hinweise: Um Vogelschlag insbesondere bei großflächigen Verglasungen an neuen Gebäuden zu minimieren, sollte darauf geachtet werden, dass keine für Vögel gefährlichen Durchsicht-Situationen entstehen, zum Beispiel bei verglasten Hausecken. Außerdem müssen Spiegelungen vermieden werden, indem reflexionsarmes Glas verwendet wird sowie keine größeren Spiegelglasflächen entstehen. Für den Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten, ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind für den Geltungsbereich des B-Plans Natriumdampfhochdrucklampen als Außenbeleuchtung vorzusehen. Dies begründet sich insbesondere aus der Lage im Wald und der Eignung der Fläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse und Vögel.</p> <p>Mit dem Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland vom 18.08.2021 wurde im BNatSchG der §41a (Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen) eingefügt. Diese Änderung tritt am 1.3.2022 in Kraft. Nach § 41 a BNatSchG sind „<i>neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlagen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.</i>“ Dies gilt auch für wesentliche Änderungen der Beleuchtungen von Straßen und Wegen, baulichen Anlagen und Grundstücken sowie Werbeanlagen.</p> <p>Der vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) 2019 erstellte „<i>Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen - Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung</i>“ kann als pdf Dokument (BfN Skripten 543) abgerufen werden.</p> <p>https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/service/Dokumente/skripten/skript543_4_auf1.pdf</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p>	<p>Es wird die Festsetzung getroffen: „Zur Beleuchtung von Außenflächen ist nur die Verwendung von Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen, wie zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.“</p>
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u></p> <p>Ich habe keine Anregungen.</p> <p>Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u></p> <p>Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird.</p> <p>Es wird der Anfall von Bodenaushub bei möglichen Bauvorhaben bzw. Erweiterungsbauten angesprochen und die Errichtung von Stellplätzen und befestigten Wegen und Flächen thematisiert, hierzu fehlen jedoch nähere Angaben. Soweit solche Baumaßnahmen/ Arbeiten geplant sind, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes zu beachten:

- Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind. Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).
- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Boden, der hingegen der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes: Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier ggf. Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 inkl. Probenahmeprotokollen gemäß LAGA PN98) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen.
- Der Einbau von extern angeliefertem (Boden-)Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.
Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen.
Die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen. Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.
- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Auskunft erteilt: Frau Rellensmann, Tel.: 04121/4502-2641

1.6 Kreis Pinneberg – FD Umwelt, zur FNP Änderung, 02.12.2021

Untere Bodenschutzbehörde

Die Flächenausweisungen für bauliche Nutzungen wurden deutlich gegenüber der Planung von 2015 verringert.

Diese wird von der unteren Bodenschutzbehörde in Hinblick auf den vorsorgen- den Bodenschutz begrüßt.

Der unteren Bodenschutzbehörde lagen weder 2015 noch aktuell für die Flä- chen Erkenntnisse vor, die ein bodenschutzrechtliches Untersuchungsbedürfnis in Hinblick auf eine Gefahrerforschung durch die Stadt Uetersen erfordern.

Weitere konkretere Ausführungen sind in der Stellungnahme zum B-Plan 110 enthalten.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser:

Die 48. Änderung des F-Plans kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Ober- flächenwasser plangemäß verwirklicht werden. Die Entwässerungssituation für das anfallende Niederschlagwasser ist im Rahmen des BPlan-Verfahrens zu klä- ren.

Ansprechpartner bei der unteren Wasserbehörde/Oberflächenwasser ist Herr Neugebauer, Tel-Nr.: 04121 4502-2301.

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde - Wasserschutzgebiete:

Der F-Planänderung wird zugestimmt. Details sind im B-Planverfahren zu be- rücksichtigen.

Auskunft erteilt: Herr Hartung, Tel.: 04121 4502 2280

Kenntnisnahme.

Untere Wasserbehörde/Grundwasser:

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht – Bereich Grundwasser – wird der 48. Ände- rung des Flächennutzungsplans der Stadt Uetersen zugestimmt.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 4502-2318</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen Bedenken. Der gesamte Geltungsbereich sowohl der F-Plan Änderung als auch des Bebauungsplans wurde mit der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet 07 „Moorige Feuchtgebiete“ vom 24.10.2005 unter besonderen Schutz gestellt. Bereits bei der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes waren die derzeitigen baulichen Anlagen vorhanden und das Gebiet wurde für zahlreiche soziale Zwecke genutzt. Die 48. Änderung des Flächennutzungsplans sichert die vorhandene Bebauung bauplanungsrechtlich. Er bietet kaum Möglichkeiten einer zusätzlichen baulichen Entwicklung. Durch die Planung soll gegenüber dem derzeitigen Zustand keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet werden. Da der FNP nur der Sicherung des vorhandenen Bestandes dient, ist aus meiner Sicht eine Entlassung aus dem LSG nicht zwingend erforderlich. Dies wurde auch bereits im August 2021 der Stadt Uetersen mitgeteilt. Eine Entlassung des gesamten Geltungsbereichs aus dem LSG kann nicht in Aussicht gestellt werden. Bereits 2015 wurde im Rahmen einer Beteiligung von der UNB dargestellt, dass eine Entlassung aus dem LSG nicht in Aussicht gestellt wird. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die genannten Ausführungen werden in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</p>
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Ich habe keine Anregungen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Untere Abfallentsorgungsbehörde:</u> Aus den mir vorliegenden Unterlagen geht nicht konkret hervor, welcher Abfall in welcher Menge anfallen wird. Es wird der Anfall von Bodenaushub bei möglichen Bauvorhaben bzw. Erweiterungsbauten angesprochen und die Errichtung von Stellplätzen und befestigten Wegen und Flächen thematisiert, hierzu fehlen jedoch nähere Angaben. Soweit</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

solche Baumaßnahmen/ Arbeiten geplant sind, sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

Bei dem Abtrag, einer Aufschüttung, einer Umlagerung oder einem Austausch von Boden ist Folgendes zu beachten:

· Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).

- Sofern hinsichtlich des Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.
- Für Boden, der hingegen der externen Entsorgung übergeben werden soll, gilt Folgendes:
Rechtzeitig vor einer Entsorgung des Abfalls (hier ggf. Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 inkl. Probenahmeprotokollen gemäß LAGA PN98) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen.
- Der Einbau von extern angeliefertem (Boden-)Material muss vorab mit der unteren Abfallentsorgungsbehörde abgestimmt werden.
Das verwendete Material muss den Anforderungen des Regelwerk 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Die entsprechenden Unbedenklichkeitsnachweise des Materials (Zertifikate bzw. Laboranalysen) sind der unteren Abfallentsorgungsbehörde vor dem Einbau vorzulegen.
Erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen kann geprüft werden, ob der Einbau des gewählten Materials überhaupt möglich ist.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

- Es wird angeregt ein Boden-/ Abfallmanagementkonzept zu erarbeiten. In diesem sollte beschrieben werden, wie mit dem aus der Erschließung und dem Baugeschehen anfallenden Bodenmaterialien umgegangen werden soll. Konkret sind die Fragen zur stofflichen und technischen Eignung von Bodenaushub und die Fragen der abfallrechtlichen Aspekte zum Umgang mit Bodenaushub, Bodenaufschüttungen/ Umlagerungen zu betrachten.

Auskunft erteilt: Frau Rellensmann, Tel.: 04121/4502-2641

1.7 Kreis Pinneberg – Brandschutz, 30.11.2021

Da die Gebäude mehr als 50 m von der nächst öffentlichen Straße entfernt sind, ist § 5 der LBO zu beachten. (Feuerwehruzufahrt, Flächen für die Feuerwehr/Bewegungsflächen) Anwendung gemäß der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Eine Ausführung von Schotterrassen ist bei Neuerrichtungen von Feuerwehrflächen nicht mehr zulässig, da diese nicht der geforderten Bauklasse VI der RSTO 01 entsprechen. Möglich wären z.B. Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflasterungen, Asphalt- oder Betondecken.

Mindestens 48m³/ Std. Löschwasserkapazität muss im Umkreis (Radius) von 300 m erreichbar sein, wobei die Entnahmestellen nicht mehr als 150 m auseinander liegen sollten. (AGBF Bund 2018, DVGWArbeitsblatt W 405: 2008-02)

Ein Waldabstand von mindestens 30 m gem. LWaldG § 24 ist einzuhalten.

1.8 BUND SH, 30.11.2021

48. Änderung des Flächennutzungsplans

Wir von Bund SH lehnen die 48. Änderung des Flächennutzungsplans mit folgender Begründung ab:

Einer Entlassung aus dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 7 „Moorige Feuchtgebiete“ werden wir nicht zustimmen. Das Bewahren der bestehenden Landschaftsschutzgebiete in dem dicht besiedelten Randgebiet von Hamburg ist von

Kenntnisnahme.

Ein Neuerrichten von Feuerwehrflächen ist durch die Sicherung des Bestandes nicht notwendig.

Die Löschwasserversorgung ist gemäß Aussage der Stadt Uetersen auf dem Gelände gewährleistet. Zu dem Gelände führt eine Trinkwasserleitung mit Entnahmestelle. Gemäß Auskunft der Holsteiner Wasser GmbH steht eine ausreichende Löschwassermenge bei mittlerer Gefahr der Brandausbreitung zur Verfügung. Diese soll 96 m³/h betragen und im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt bereitgestellt werden können.

Der Stellungnahme wird bereits gefolgt.

Die Grenze des Waldabstandes ist in der Planzeichnung als nachrichtliche Übernahme vermerkt, siehe auch Kapitel 4.2. der Begründung.

Kenntnisnahme.

Der Bebauungsplan sichert die bereits vorhandene Bebauung bauplanungsrechtlich und bietet kaum Möglichkeiten einer zusätzlichen baulichen Entwicklung. Außerdem soll durch die Planung gegenüber dem derzeitigen Bestand keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet werden.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>hoher Bedeutung für den Erhalt und der Entwicklung der Biodiversität. In den vergangenen Jahren wurden im Kreis Pinneberg bereits mehrere Hektar aus der Schutzgebietsverordnung ersatzlos entlassen, weitere Verluste von Natur- und Landschaftsschutzgebieten sind aus naturschutzfachlicher Sicht nicht hinnehmbar.</p> <p>In der unmittelbaren Nachbarschaft dieses Plangebietes müssen Eigentümer ihre Häuser, die ohne derzeit gültiges Baurecht errichtet wurden, wieder entfernen. Wir können nachvollziehen, dass die Stadt Uetersen die gemeinnützig genutzten Gebäude in ihrem Bestand sichern möchte. Doch mit der Planung ist eine Erweiterung des Bestandes beabsichtigt und es fehlt eine Regelung für den Abriss der Gebäude zu dem Zeitpunkt, wenn die soziale Nutzung an dem Standort aufgegeben wird.</p> <p>Bitte die Dateien vor dem Satzungsbeschluss überprüfen, LSG 7 und LSG 8 werden erwähnt, auf der Seite 21 im Umweltbericht zum B-Plan steht mehrmals FNP statt BP, es findet sich Brutzeitraues statt -raumes, auch weitere Rechtschreibfehler sollten noch korrigiert werden.</p> <p>Sollte die Stadt Uetersen an der Planung festhalten, geben wir hiermit unsere Anregungen und Bedenken ab:</p>	<p>Da der B-Plan nur der Sicherung des vorhandenen Bestandes dient, ist eine Entlassung aus dem LSG nicht zwingend notwendig. Siehe hierzu auch: Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Punkt 1.5)</p> <p>Kenntnisnahme. Die Rechtschreibfehler werden korrigiert.</p>
<p>Begründung zum Bebauungsplan Nr.110</p> <p>4.3. Private Grünfläche</p> <p>Damit im Außenbereich keine weiteren festen Gebäude entstehen können, sollten für den Kindergarten nur bewegliche Unterkünfte, wie z.B. Bauwagen, andere fahrbare Häuser oder Jurten zugelassen werden</p> <p>5. Ver- und Entsorgung</p> <p>Leider wird nicht definiert, welche „notwendigen“ Entsorgungsleitungen vorhanden sind, ob zum Beispiel für die Oberflächenwasserentsorgung bereits ein Anschluss an das Trennsystem besteht. Abgesehen davon, raten wir grundsätzlich zu der Prüfung für eine Versickerung von Oberflächenwasser vor Ort. Die Ableitung des Oberflächenwassers gestaltet sich in einigen Gebieten bereits schon jetzt als problematisch, bei Starkregenereignissen kann es zu hydraulischen Überlastungen kommen. Entspannungen in Teilbereichen können sich auf das gesamte Netz positiv auswirken. Zudem wird sich durch eine dezentrale Versickerung das Dargebot an Grundwasser erhöhen. Auch die Bäume würden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Darstellung der Entwässerungssituation wird in die Begründung unter dem Punkt Ver- und Entsorgung aufgenommen. Weiteres siehe oben im Abwägungsvorschlag zu „Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser“.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

davon profitieren, Trockenschäden an den Bäumen entstehen nicht nur durch die heißen Sommertage aufgrund des Klimawandels, sondern auch durch niedrige Grundwasserstände, die den Wasserhaushalt negativ beeinflussen.

Zur Minimierung von Oberflächenwasserableitungen sollte Dachbegrünung für die baulichen Erweiterungen festgesetzt werden.

Umweltbericht

2.4. Schutzgut Wasser

Aufgrund der Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet III 3A Uetersen sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln ist auf allen nicht überbauten Flächen untersagt. Außerdem dürfen keine Tausalze und tausalzhaltigen Mittel aufgebracht werden.
- Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial Bauschutt) ist in der Schutzzone III 3A verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA entsprechen.
- Auf metallhaltige Dächer sollte aufgrund deren Toxizität für aquatische Organismen und das Grundwasser verzichtet werden.

Durch die im Regenwasser enthaltene Kohlensäure sowie durch Schwefel- und Salpetersäuren in der Luft können Metall-Ionen aus der Dachoberfläche herausgelöst werden und so in das Oberflächenwasser gelangen. Problematische Dacheindeckungen sind:

- Dächer, Regenrohre oder Abdeckungen (Schornsteine) mit Kupfer, Zink, Blei oder Aluminium
- Dächer aus Teerpappe mit Bitumenabdichtungen (Wurzelfeste Bitumendichtungsbahnen (WF) enthalten in der Regel Chemikalien gegen Durchwurzelung)
- Betondachpfannen, wenn diese mit Bioziden behandelt sind
- Biozide aus Dichtungsbahnen

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Folgende Festsetzung (1.5.) wird aufgenommen: „Flachdächer oder flachgeneigte Dächer bis 15 Grad sind flächenhaft zu begrünen. Ausgenommen sind Oberlichter, Solarkollektoren und andere technische Aufbauten.“

Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:

Ein Hinweis über die überwiegende Lage des Plangebiets im Wasserschutzgebiet sowie ein Verweis auf die geltenden Vorschriften der Wasserschutzgebietsverordnung wird ergänzt. Die in der Verordnung aufgeführten Maßnahmen werden als ausreichend zum Schutz der Zone III A geeignet angesehen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

Auch auf die Anwendung von Bioziden in Anstrichen sollte zum Schutz des Grundwassers verzichtet werden.

5. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Aus unserer Sicht reicht die vorgenommene artenschutzrechtliche Prüfung anhand der einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse für das Planvorhaben nicht aus. Ortsbegehungen für eine Bestandserfassung der Tierarten haben augenscheinlich nicht stattgefunden, die Bestandserfassung von möglicherweise streng geschützten Arten hat jedoch an mehreren Terminen zu bestimmten Zeiten zu erfolgen. Sachstandsermittlungen sind nicht geeignet, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG abschätzen zu können.

Um eine weitere Degenerierung des vorhandenen Knicks im Plangebiet zu vermeiden, sollte er vor einem Betreten durch geeignete Maßnahmen geschützt werden.

Die vegetationsarmen Flächen sollten mit geeigneten Maßnahmen gegen die Parkplatznutzung geschützt werden.

6. Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Es fehlen die Nachweise der Zweckmäßigkeit und der Verfügbarkeit von Ausgleichsflächen. Die Zuordnung der Ausgleichsflächen (Größe, Lage, Entwicklungsziele und der Zeitplan) muss noch nachgetragen werden.

Klimaschutz

Der Festsetzungskatalog für Bebauungspläne wurde um den Bereich Klimaschutz konkretisiert. § 1a Abs. 5 BauGB beschreibt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. So fehlt hier die weitergehende Thematik des Klimawandels und deren Folgen. Ein Ziel der jetzigen Bundesregierung zum Klimaschutz ist es, den Ausstoß von Treibhausgasen bis 2030 um **65** Prozent zu reduzieren. Für die Erreichung der Klimaschutzziele sind Kommunen wichtige Akteure. Dazu gehören auch Maßnahmen in Bebauungsplänen, die zukunftsweisend und nachhaltig zu gestalten sind.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Eine Potenzialeinschätzung für planungsrelevante Arten als Worst-Case-Ansatz ist grundsätzlich zulässig (BVerwG, Urteil vom 9.07.2008 – 9 A 14.07 Autobahn-Nordumgehung von Bad Oeynhausen, Rn. 54; BVerwG, Urteil vom 6.11.2013 – 9 A 14.12 Neubau der A 20, Nord-West-Umfahrung Hamburg, Teilstrecke B 206 westlich Wittenborn bis B 206 westlich Weede, Rn. 51).

Der Knick ist aufgrund der Lage zwischen der landwirtschaftlichen Fläche und dem Wald ausreichend vor Betreten geschützt. Der Knick wird durch eine nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung eingezeichnet.

Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Nachweise über die erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Umweltbericht ergänzt.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

- Energiesparendes Bauen über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) von 2020 hinaus.
- Die Festsetzung von regenerativer Energie für alle Gebäude. Kommunen sind gefragt, wenn die Klimaneutralität von 2040 bis 2050 erreicht werden soll. Das neue Energiewende- und Klimaschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein sieht die Pflicht zur Installation von PV-Anlagen bei Neubau von Nichtwohngebäuden auf mehr als 10 Prozent der Dachfläche vor.
- Die gleichzeitige Verwendung von Dachbegrünung und Photovoltaikanlagen ist möglich, sogar nützlich. In heißen Perioden können die Kühlungseffekte der Pflanzen die Temperaturen der PV-Anlagen senken und somit einen durch Hitze verursachten Leistungsverlust der Module verringern.

Hinweis: Beleuchtung

Zum Schutz der nachtaktiven Insekten und zur Energieeinsparung sollten für die Straßen-Wege und Hausbeleuchtung LED-Lampen nach dem aktuellen Stand der Technik verwendet werden. Zurzeit sind LED-Lampen (< 2.700K) oder das gelbe monochromatische Lichtspektrum einer Natriumniederdrucklampe (LS-, NA- oder SOX-Lampe, Farbtemperatur 1800 K am wenigsten insektenschädlich und sehr effizient. Die Beleuchtung sollte staubdicht und zu den Grün/Außenflächen hin abgeschirmt werden, so dass eine direkte Lichteinwirkung auf diese Flächen vermieden wird.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

1.9 AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, 03.12.2021

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Die AG-29 behält sich vor, im weiteren Verfahren umfassend vorzutragen.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Es wird die Festsetzung getroffen: „Zur Beleuchtung von Außenflächen ist nur die Verwendung von Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen, wie zum Beispiel Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Die Lichtquellen sind zur Umgebung und zum Baumbestand hin abzuschirmen.“

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.10 Deutsche Telekom Technik GmbH, 01.11.2021

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Daher haben wir als Anlage einen Lageplan unserer Telekommunikationseinrichtungen beigelegt.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.

Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend angefordert werden.

Eigene Maßnahmen der Telekom sind aus heutiger Sicht nicht geplant.

Sollten jedoch Änderungen an den Anlagen der Telekom durch die beabsichtigte Baumaßnahme erforderlich werden, bitten wir um frühzeitige Einbindung vor Beginn der Bauarbeiten und um Mitteilung der beauftragten Baufirma, um die Baumaßnahme nicht unnötig zu behindern/zu verzögern.

Ggf. erforderliche Änderungen/Umlegungen von Anlagen der Telekom sind grundsätzlich kostenpflichtig und würden wir, wie im Regelfall üblich, mit einer durch die Telekom selbst beauftragten Firma durchführen.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrensenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

<https://www.telekom.de/hilfe/bauherren> in Verbindung setzen, damit ein rechtzeitiger Anschluss an das Telekommunikationsnetz gewährleistet werden kann.

Geschäftskunden können über die Hotline 0800 3301300 oder über die E-Mail-Adresse: <https://geschaeftskunden.telekom.de/kontakt-kmu-fn> Kontakt mit dem Geschäftskundenvertrieb aufnehmen.

1.11 Schleswig-Holstein Netz AG, 03.11.2021

Im angefragten Bereich befinden sich Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG.

Kenntnisnahme.

Beigefügt erhalten Sie Pläne mit den Energieleitungen im angefragten Bereich für Ihre Planungszwecke.

Wichtig für Sie: Alle Angaben zur Lage und Verlegungstiefe sind heute aktuell und könnten sich zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bereits geändert haben. Deshalb ist es wichtig, dass Sie die Pläne nicht an Dritte wie z. B. eine Baufirma weitergeben. Vor Beginn der Baumaßnahmen muss die Baufirma bitte separat eine aktualisierte Leitungsauskunft von uns einholen.

Anmerkungen:

Achtung! Bitte informieren Sie sich beim Netzcenter, über den Stand der Verlegung der geplanten Leitungen.

Ihre Anfrage wurde an das zuständige Netzcenter zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet.

Anmerkung: Auf Abdruck der Pläne und des Merkblatts wurde verzichtet.

1.12 Schleswig-Holstein Netz AG, 17.11.2021

Gegen die 48. Änderung des Flächennutzungsplans und Bebauungsplan Nr. 110 "Hus Sünnschien und Umgebung" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein Netz keine grundsätzlichen Bedenken.

Kenntnisnahme.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Vor Baubeginn ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführen den Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.13 Abwasserentsorgung Uetersen GmbH, 31.10.2021</p> <p>Grundsätzlich ist die Entwässerung von Regen- und Schmutzwasser mit der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH in der Planungsphase eng abzustimmen. Der Nachweis der hydraulischen Ableitung für Regen- und Schmutzwasser, ggf. Versickerung und/oder Rückhaltung von Regenwasser, ist vorzulegen zumal das Ziel der Raumordnung ist, bestandserweiternde Maßnahmen erfolgen zu lassen.</p> <p>Grundsätzlich sind nachfolgende Anmerkungen für die Niederschlagswasserentsorgung aufzunehmen und zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Maß der Versiegelung gegenüber heutigen Beständen wird ggf. erhöht. Eine Rückhaltung oder Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem B-Plangebiet wird damit erforderlich. Eine weitere Erhöhung der Einleitungsmenge in die Regenwasserkanalisation des Tornescher Weges gegenüber den heutigen Bestandsmengen kann nicht erfolgen. 2. Es ergeht hiermit der Hinweis auf Starkregenereignisse. Diese Ereignisse liegen zum Teil weit oberhalb der Bemessung. Eine entsprechende Vorsorge durch Rückhaltesysteme, Verwallungen, Mulden oder Regenrückhaltebecken ist einzuplanen. Das Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu leiten. Der Eigentümer hat entsprechende Risikovorsorge verantwortlich zu treffen. 3. Der Abwasserentsorgung Uetersen GmbH ist der Nachweis zu erbringen, dass ausschließlich gering verschmutztes Oberflächenwasser der öffentlichen Einrichtung zugeführt wird. Oberflächenwasser was behandlungsbedürftig ist, z.B. durch einen hohen Versiegelungsgrad von Parkplatzflächen oder sonstigen Verkehrsflächen auf dem B-Plangebiet muss vor Einleitung durch entsprechende Anlagen behandelt werden. 	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Darstellung der Entwässerungssituation wird in die Begründung aufgenommen. Weiteres siehe oben im Abwägungsvorschlag zu „Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser“.</p> <p>Der Bebauungsplan sichert die bereits vorhandene Bebauung bauplanungsrechtlich und bietet kaum Möglichkeiten einer zusätzlichen baulichen Entwicklung. Außerdem soll durch die Planung gegenüber dem derzeitigen Bestand keine zusätzlichen Versiegelungen vorbereitet werden. Durch eine Bestandserweiterung in Form einer Aufstockung der bestehenden Gebäude ist keine Erhöhung der Einleitungsmenge in die Regenwasserkanalisation zu erwarten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Eine Darstellung der Entwässerungssituation wird in die Begründung unter dem Punkt Ver- und Entsorgung aufgenommen.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>4. Der Hinweis auf die wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser- Mengenbewirtschaftung - gern. Erlass vom 10.10.2019 ist an dieser Stelle hingewiesen und zu berücksichtigen. Ggf. sind hier entsprechende Nachweise auch gegenüber den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Es wird empfohlen vor Beginn der Baumaßnahmen entsprechende Fachbeiträge einzuholen. Der Abfall zusätzlicher Schmutzwassermengen ist im Vorfeld abzustimmen.</p>	<p>Weiteres siehe oben im Abwägungsvorschlag zu „Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser“.</p>
<p>1.14 Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung, 01.11.2021</p> <p>Wir bitten Sie vorsorglich, bei einer Umsetzung von baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten, Kurven und Wendebereiche frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen, etc.) und Bepflanzungen (Bäume und Sträucher) zu halten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>1.15 Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung, 02.11.2021</p> <p>In Ergänzung zur untenstehenden Stellungnahme vom 1.11.21 zur 48. Änderung des B-Plans 110 ist noch mitzuteilen, dass die Zufahrt zum Gebiet östlich der Theodor-Storm-Allee für die Entsorgungsfahrzeuge gewährleistet werden muss, um die Abfallentsorgung sicherstellen zu können.</p> <p>Das schließt ein, dass die in der Planzeichnung A gekennzeichnete private Straßenverkehrsfläche durch die Müllabfuhr zur Erreichung des Gebietes genutzt und nach den Kriterien der Rast 06 sicher und frei befahrbar ist. Es ist u.a. eine lichte Höhe von 4,50 sowie einen befestigten Fahrbahnuntergrund mit einer Mindesttraglast von 26 t einzuhalten. Die Abrutsch- und Umsturzgefahr von Entsorgungsfahrzeugen an Banketten bzw. Straßenrändern muss vermieden werden.</p> <p>Ist keine Erlaubnis zur Nutzung der Privaten Straßenverkehrsfläche vorhanden, sind andere befahrbare Straßen zum Grundstück vorzuhalten. Alternativ sind Entsorgungsbehälter möglichst an der Grundstücksgrenze mit direktem Anschluss an den öffentlichen Verkehrsraum zu platzieren, um ein zügiges und sicheres Handling zu gewährleisten.</p>	<p>Der Stellungnahme ist bereit entsprochen.</p> <p>Durch die Aufstellung des Bebauungsplans 110 wird sich die Möglichkeit der Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge im Vergleich zur vorhandenen Situation nicht verändern. Eine Abfallentsorgung ist also auch weiterhin sichergestellt.</p>

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

1.16 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH GBP, 12.11.2021

Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben **nicht betroffen** sind.

Kenntnisnahme.

Wichtiger Hinweis in eigener Sache:

Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein

-> <https://portal.bil-leitungsauskunft.de>

BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Web-basiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.

Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

2 Private Stellungnahmen

Von Seiten der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
---------------	--------------------

3 Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Referat IV 52, 08.12.2021

Die Gemeinde Uetersen beabsichtigt, den bestehenden Flächennutzungsplan dem Bestand anzupassen und so Planungssicherheit zu schaffen. Mit der Änderung soll der bauliche Bestand im Plangebiet planungsrechtlich gesichert und die Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte sowie des Waldkindergartens ermöglicht werden. Die Lage der Fläche für den Gemeinbedarf im wirksamen Flächennutzungsplan stimmt nicht mit der Lage der vorhandenen sozialen Einrichtungen überein. Auch die Verortung der vorhandenen Wald- und Grünflächen soll im bestehenden Flächennutzungsplan bestandsgetreu übernommen werden. Mit dem Vorhaben wird der südlich gelegene Wald gegenüber weitergehenden Nutzungen gesichert. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 4,2 ha.

Kenntnisnahme.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Kenntnisnahme.

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).

Bei Uetersen handelt es sich nach dem zentralörtlichen System um ein Unterzentrum, das für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereichs die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs sichern soll. Die Unterzentren sind in ihrer Funktion zu stärken und ihr Angebot ist bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Weiterführend legt der Entwurf des LEP (2020) in Kapitel 5.2 Ziffer 1 fest, dass in allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen soll.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Der Regionalplan I (1998) führt in Kapitel 6.8 den Grundsatz aus, dass Einrichtungen aus dem Bereich Soziales, Gesundheitswesen und Jugendhilfe, soweit bedarfsgerecht, langfristig zu sichern und weitere Einrichtungen entsprechend dem Bedarf auszubauen sind. Das Plangebiet grenzt hier an das baulich zusammenhängende Siedlungsgebiet des Unterzentrums Uetersen an und liegt innerhalb der Abgrenzung der Siedlungsachse Hamburg-Elmshorn.</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Uetersen keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Im Hinblick auf den im § 1 Abs. 5 BauGB betonten Vorrang der Innenentwicklung ist die Gemeinde gefordert, gem. § 1a Abs. 2 BauGB Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung vorzunehmen und Ihrer Abwägungsentscheidung zugrunde zu legen. Die Begründung zum Bauleitplan ist daher regelmäßig um entsprechende Ausführungen zu ergänzen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird wie folgt entsprochen:</p> <p>Es handelt sich bei dem Vorhaben um Sicherung des Bestandes und nicht um Flächenentwicklung.</p> <p>Durch die FNP-Änderung wird lediglich eine Fehlerkorrektur der derzeit in Teilen falsch dargestellten Gemeinbedarfsfläche unternommen.</p> <p>Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Flächen wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Versiegelung vorbereitet, sondern lediglich die Möglichkeit einer minimalen Erweiterung beispielsweise in Form einer Aufstockung gegeben.</p> <p>Auf Grund dessen, dass die Stadt Uetersen mit Stand vom August/September 2020 einen Fehlbedarf an Kindertagesstättenplätzen von 59 Kindern im Elementarbereich und 224 Kindern im Krippenbereich hat und gesetzlich verpflichtet ist entsprechende Plätze anzubieten, ist diese Möglichkeit der Erweiterung zu nutzen.</p>